



Änderung Nr. 1
des Bebauungsplanes Nr. 18 Pacelli-Allee Fulda

nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) sowie § 1 der 2. Hess. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20.6.1961 (GVBl. S. 86) in Verbindung mit § 29 (4) der Hess. Bauordnung vom 6.7.1957 in der Fassung vom 4.7.1966 (GVBl. I S. 171).

- Planzeichen und Festsetzungen**
- Grenze des Geltungsbereiches
 - WR** Reines Wohngebiet
 - III** Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
 - 0,3** GRZ (Grundflächenzahl)
 - GPZ (Geschoßflächenzahl)
 - nur Hausgruppen zulässig
 - Baugrenze (von Baukörper nicht überschreitbare Linie)
 - Öffentliche Verkehrsfläche
 - Privater Spielplatz
 - Gst** Gemeinschaftsstellplätze
 - Ga** Garagen
 - Geplante Gebäude
 - 0-5°** Festgesetzte Dachneigung (alte Teilung)
 - Vorhandene Flurstücksgrenzen
 - 80** Flurstücksbezeichnung
 - Höhenlinien

- GEH-UND LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DER ÜWAG
- GEH-, FAHR-UND LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DER ÜWAG
- TRAFOSTATION

Einfriedigungen

Vorgarteneinfriedigungen an der Straße sollen grundsätzlich nicht errichtet werden. Falls Einfriedigungen errichtet werden, sollen diese für einen Straßenzug einheitlich gestaltet werden; sie dürfen nicht höher als 0,80 m sein. In der Flucht der Vordergebäude sind Hecken und Bauteile bis zu 2,00 m Höhe zulässig. Rückwärtige und seitliche Grundstückseinfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m, gemessen von der Oberkante des gewachsenen Bodens, zulässig. Drahtzäune sind nur hinter Hecken zulässig.

Hinweis:

Stützmauern und Steilböschungen bedürfen der Genehmigung der Bauaufsicht. Das gleiche gilt für Abgrabungen und Auffüllungen von mehr als 5 qm Fläche und 2,00 m Tiefe oder Höhe.

Vorgärten

Die Vorgartenflächen dürfen nicht gewerblich (Lager, Ausstellungen, Automaten, Anlagen der Außenwerbung u.dgl.) genutzt werden.

Dächer

Soweit im Bebauungsplan in den Hausgrundrissen Dachneigungen festgesetzt sind (alte Teilung), müssen diese eingehalten werden.

Garagen- und Einstellplätze

Für die Garagen sind die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen mit ihrer Vorderkante mindestens 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Im Ausnahmefall kann ein Abstand bis zu 1,50 m zugelassen werden, wenn die Geländeverhältnisse nur einen geringeren Abstand gestatten und Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Anzahl der Geschosse

Der an der Pacelliallee auf der Seite des Kirchgrundstückes geplante Baukörper ist zweigeschossig und versetzt zu dem anschließenden Bauwerk zu errichten.

Für die Erarbeitung der Planänderung: (vereinfachtes Verfahren)

Fulda, den 5.9.1974

GEZ. CAESAR

Die Stadtverordneten-Versammlung hat nach § 13 BBauG diesen Änderungsplan Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 18 vom 6.11.1963 als Satzung beschlossen.

Fulda, den 28.4.1975

GEZ. DR. HAMBERGER
Oberbürgermeister

Der Änderungsplan Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 18 wurde vom 20.5. bis 4.6.1975 ausgelegt.

Die Veröffentlichung der Auslegung erfolgte lt. amtlicher Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 15.5.1975

Der Änderungsplan wurde mit Ablauf der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Fulda, den 5.6.1975

Stadtplanungsamt
GEZ. CAESAR

ÄNDERUNG NR. 1 ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 18 v. 6. 11. 1963
PACELLI-ALLEE FULDA